Gemeinde Tägerig

BCAG
BAUVERWALTUNG • PLANUNG

Teiländerung Kulturlandplan

# Erweiterung Materialabbauzone "Eichfeld" und "Chrüz"

## Planungsbericht nach Art. 47 RPV

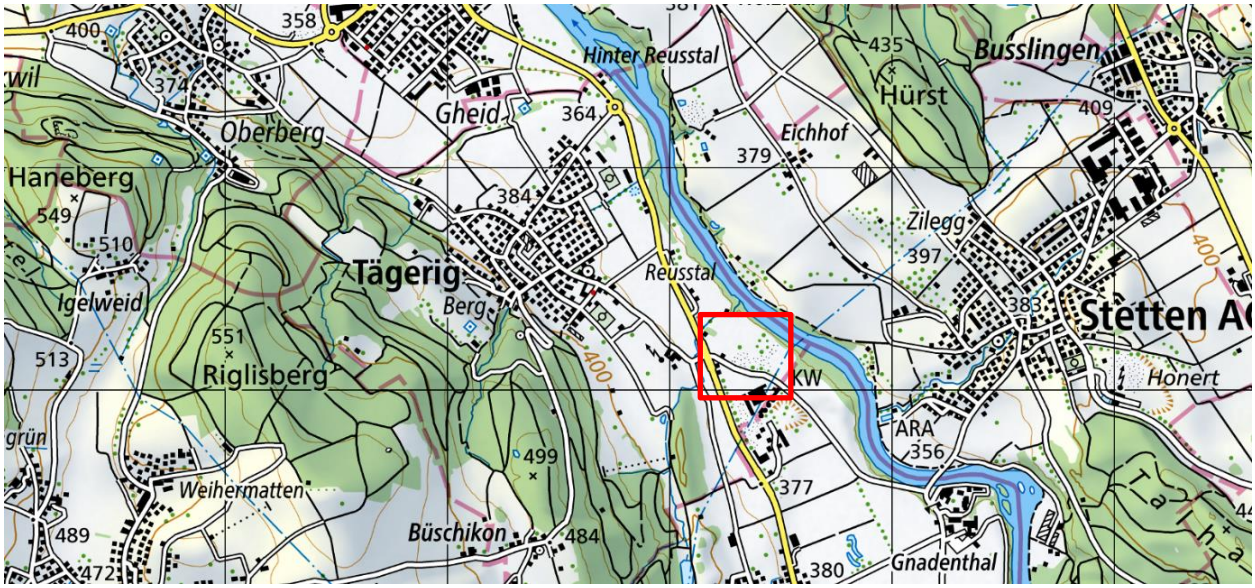


20. März 2025 / RIO

BC AG
Oberebenestrasse 38
5620 Bremgarten
T 058 580 99 60
info@bcplanung.ch
www.bcplanung.ch

hubschmid

PORTA GROUP

## Impressum


| | |
|---|---|
| Auftraggeber | Hubschmid AG<br>Landstrasse 24<br>5524 Nesselnbach |
| Bearbeitung | Reto Porta, Romano Richter |
| Version | 2.1 |
| Datum / Referenz | 20. März 2025 / RIO |
| Auftrags-Nr. | 4077XRP101.400 |
| Dateiname | 250320_Planungsbericht_TNP KLP_Kiesgrube Eichfeld Chrüz.docx |


## Versionenübersicht

| Version | Datum | Kommentar/Mutation | Status |
|---|---|---|---|
| 1.0 | 12.06.2024 | | Entwurf |
| 1.1 | 25.07.2024 | Bereinigung gemäss Besprechung vom 25.06.2024 | Exemplar zur kantonalen Vorprüfung |
| 2.0 | 30.01.2025 | Bereinigung gemäss (Entwurf) abschliessender Vorprüfbericht | Exemplar zur öffentlichen Auflage |
| 2.1 | 20.03.2025 | Aktualisierung Kapitel 6 | Exemplar zur öffentlichen Auflage |

## Inhaltsverzeichnis

1 Planungsgegenstand ..... 4
1.1 Ausgangslage ..... 4
1.2 Planungsgebiet ..... 4
1.3 Vorgeschichte zum Kiesabbau im Gebiet Eichfeld ..... 5
1.4 Ziele ..... 7

2 Rahmenbedingungen ..... 9
2.1 Ökologischer Ausgleich ..... 9
2.2 Rechtliche Grundlagen ..... 10
2.3 Weitere Unterlagen ..... 10
2.4 Planerische Grundlagen ..... 11

3 Zentrale Sachthemen ..... 17
3.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr ..... 17
3.2 Archäologie / Kulturgüter ..... 17
3.3 Ortsbild ..... 17
3.4 Natur und Landschaft ..... 18
3.5 Wald ..... 18
3.6 Grenzabstände und Böschungsneigungen ..... 19
3.7 Grundwasser ..... 21
3.8 Gewässerraum ..... 22
3.9 Boden ..... 22
3.10 Umwelt und Naturgefahren ..... 23
3.11 Landwirtschaft ..... 24
3.12 Lärm, Luft und Erschütterungen ..... 24
3.13 Werkleitungen ..... 25

4 Erläuterungen zu den einzelnen Planungsinhalten ..... 26
4.1 Änderungen Kulturlandplan ..... 26
4.2 Bau- und Nutzungsordnung ..... 28

5 Interessenabwägung und Planbeständigkeit ..... 29

6 Organisation ..... 30
6.1 Beteiligte ..... 30
6.2 Planungsablauf ..... 30
6.3 Kantonale Vorprüfung ..... 30
6.4 Mitwirkung und Öffentliche Auflage ..... 31
6.5 Beschluss Gemeindeversammlung ..... 31
6.6 Genehmigung ..... 31

# 1 Planungsgegenstand

## 1.1 Ausgangslage

Die Hubschmid AG betreibt aktuell die Kiesabbaustelle im Südosten von Tägerig. Der Werkstandort für die Verarbeitung der gewonnenen Rohstoffe liegt in unmittelbarer Nähe gegenüber der angrenzenden Tägerigerstrasse in Nesselnbach der Gemeinde Niederwil. Um die bereits verfügbaren Infrastrukturen und Ressourcen optimal nutzen zu können, beantragt die Hubschmid AG die Erweiterung des Kiesabbaugebietes im Kulturlandplan. Es handelt sich um den Perimeter Eichfeld um den geplanten Abbau fortsetzen zu können und das Gebiet Chrüz für den weiteren Kiesabbau. Dazu sind die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen und die in der Nähe geltenden kantonalen und kommunalen Schutzbestimmungen zu beachten.

## 1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt östlich der Gemeinde Tägerig an der Grenze zu Niederwil. Die Kiesgrube ist durch die Tägerigerstrasse im Süden erschlossen, welche an die Kantonsstrasse K270 Reusstal angeschlossen wird. Nördlich des Planungsgebiets fliesst die Reuss. Die nächstgelegenen Wohnzonen sind 400 m von der Abbauzone entfernt.

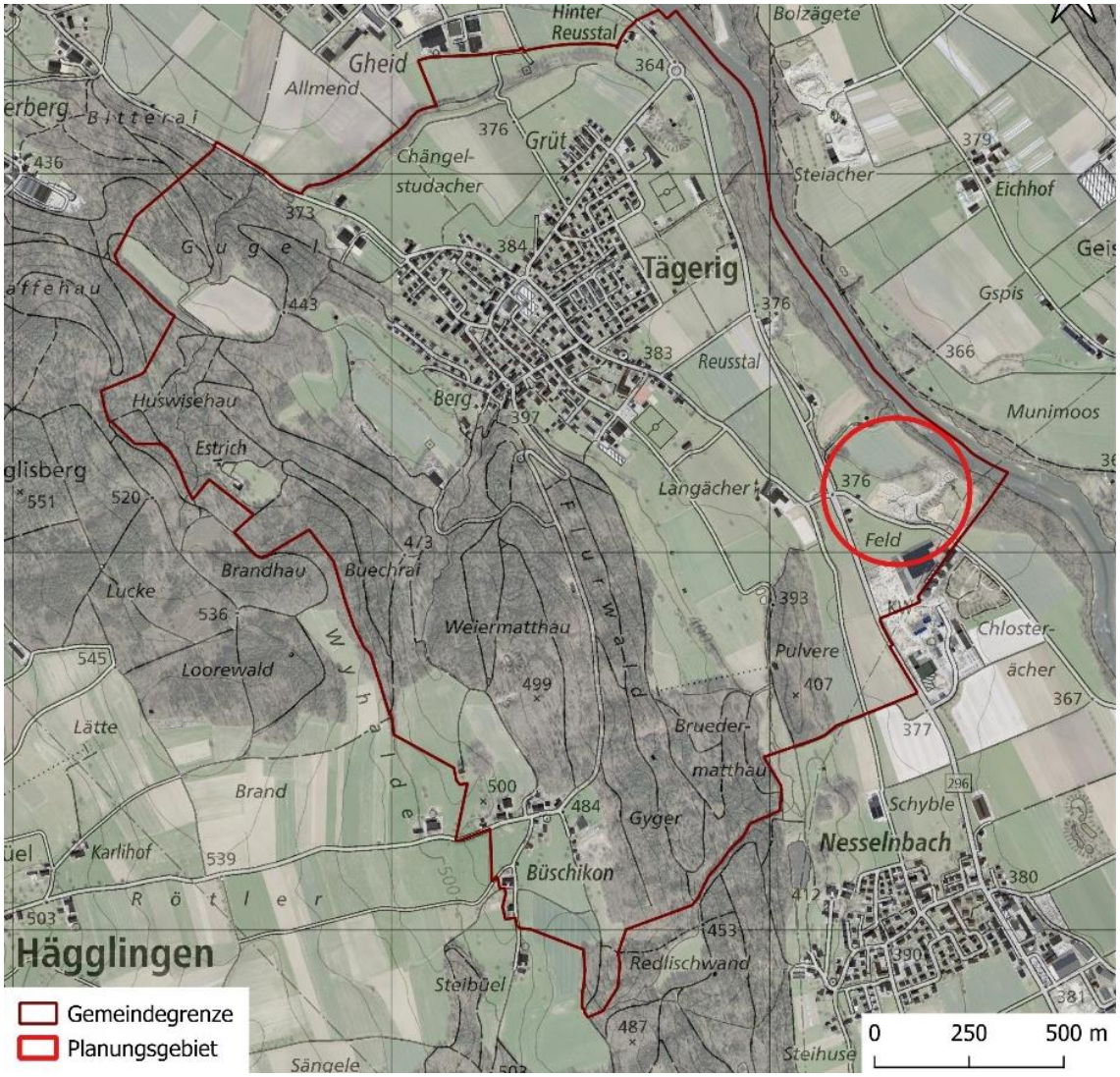


Abbildung 1 Lage des Planungsgebiets in der Gemeinde Tägerig (Q.: agis, swisstopo)

## 1.3 Vorgeschichte zum Kiesabbau im Gebiet Eichfeld

| | |
|---|---|
| **24. November 1993** | Nutzungsplanung Kulturland Tägerig<br>**Genehmigung Materialabbauzone vom Grossen Rat** |
| | Verwaltungsgericht<br>**Normenkontrollverfahren** |
| **7. März 1995** | Verwaltungsgerichtsentscheid<br>**Aufhebung der Genehmigung Materialabbau im Gebiet Eichfeld** |
| **September 1995** | **Vernehmlassung Richtplananpassung, Erläuterungsbericht E 4.1**<br>**Begründung der Nicht-Aufnahme des Kiesabbaugebiets Eichfeld**<br>Erhalt der bestehenden Landschaft hat Vorrang.<br>Zonierung des Gebietes (Landwirtschafszone mit überlagernd Landschaftsschutz und „Schutzzone Erorsionsrand“ vom Grossen Rat 24. 11. 1992 genehmigt.<br>Begründung zur Ablehnung der Einsprache zum Begehren einer Materialabbauzone im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Nutzungsplanung Gemeinde Tägerig:<br>„ *[…] Auf dem Gemeindegebiet von Tägerig befindet sich eine dieser Geländekanten (Erosionsrand Chängel - Hinter Rüsstal - Vorder Rüsstal). Gemäss Kiesabbauprojekt der Einsprecherin wird diese Erosionskante auf einer Länge von ca. 150 m von der Kiesgrube Eichfeld tangiert und soll in diesem Bereich abgebaut werden. Der hohe landschaftliche Wert dieses Gebietes und insbesondere der Schutz der einmaligen Erosionskante haben zur Folge, dass an dieser Stelle die Interessen des Kiesabbaus der Erhaltung der bestehenden Landschaft unterzuordnen sind."* |
| 22. März / 29. April 1996 | Gespräche zwischen Gemeinde Tägerig und Departementsvorstehers Dr. Thomas Pfisterer |
| 12. Juni 1996 | Schreiben des Departementsvorstehers<br>**Behandlung im Richtplan**<br>Ausscheidung zur Materialabbauzone im Eichfeld bejaht. Abbaustelle gehört zur Ausgangslage des Richtplans. |
| 5. Mai 1999: | Teiländerung Kulturlandplan<br>**Genehmigung Regierungsrat der Materialabbauzone „Eichfeld“**<br>Gesamte Abbaufläche Eichfeld der Materialabbauzone zugewiesen. |
| 11. August 1999 | **kantonale Abbaubewilligung, befristet bis Ende 2011**<br>Abbaubewilligung Nr. 4077.554.5,<br>Hunziker + Cie AG, Brugg |
| 24. April 2002 | **Übertragung Abbaubewilligung**<br>auf Firma Hubschmid AG, Kies- und Betonwerk in Nesselnbach |
| 2004 | **Bewilligung zur Anpassung Endgestaltung Naturschutzetappe**<br>(Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und Pro Natura um langfristigen Fortbestand der Fläche zu regeln<br>→ keine Übereinstimmung des Perimeters der Naturschutzetappe (Bezug auf Abbauprojekt von 1999) mit der Naturschutzfläche |

| | |
|---|---|
| 6. Dezember 2006 | **Genehmigung Gesamtrevision Nutzungsplanung Tägerig**<br>Missverständnis bzgl. Zonierung im Gebiet Eichfeld: Aufgrund der Güterregulierung (moderne Melioration) wurden Teile der Abbaufläche aus der Materialabbauzone entlassen. Das ganzes Gebiet Eichfeld hätte als Materialabbauzone festgesetzt bleiben müssen. |
| 21. Dezember 2009 | **Baubewilligung zur Senkung der Grubensohle**<br>Feststellung des tiefer liegenden Grundwasserspiegels durch Kontrollmessungen |
| 23. Mai 2011 | Hubschmid AG<br>**Antrag auf Fristverlängerung Kiesgrube Eichfeld** |
| 29. Januar 2013 | **Verlängerung der befristeten Abbaubewilligung bis 2019**<br>Abbaubewilligung Nr. 4077.663-5 |
| 01. Mai 2018 | Hubschmid AG<br>**Gesuch um Anpassung Abbaubewilligung-Nr. 4077.663-5** |
| 3. Dezember 2018<br>19. Dezember 2018<br>14. Februar 2019 | Forderung Unterlagenergänzung<br>Augenschein<br>Interne Koordinationssitzung |
| 27. Februar 2019 | **kantonale Abbaubewilligung, befristet bis Ende 2029**<br>Abbaubewilligung Nr. 4077.701-5<br>Etappe 2 bis Ende 2024<br>Etappe 3 bis Ende 2029 (gilt erst nach Beantragung zur Freigabe nach Bereinigung des Kulturlandplans) |
| 18. März 2019 | Abteilung für Baubewilligung<br>**Teilweise Zustimmung zum Materialabbau im Gebiet Eichfeld**<br>Bereinigung Kulturlandplan bzgl. nördlicher Teil Etappe 3 zwingend und anschliessend Freigabe Etappe 3 wieder beantragen. |
| 26. Dezember 2021 | Hubschmid AG<br>**Antrag auf umgehende Teilrevision Kulturlandplan** |
| 4. April 2022 | Gemeinde Tägerig<br>**Ablehnung des Begehrens auf Teiländerung Kulturlandplan**<br>Begründung: Gesamtrevision stehe bevor und im Rahmen einer Strategiesitzung darüber entschieden würde. |
| Vorläufige Beantragung Richtplananpassung Standort Chrüz als Materialabbaugebiet | |
| 11. April 2022 | **Kantonale Stellungnahme zum Antrag auf Anpassung Richtplan:**<br>Festsetzung des Standorts Frei-002 "Chrüz als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung |
| 29. August 2022 | Hubschmid AG<br>**Antrag auf Richtplanfestsetzung des Materialabbaugebiets Chrüz** |
| 11. Januar 2024 | Hubschmid AG<br>**Antrag auf Teilrevision des Kulturlandplanes in Gebiet Eichfeld**<br>Teilweise fehlende Zonenkonformität der 3. Abbauetappe |
| 22. Januar 2024 | Gemeinde Tägerig<br>**Protokollauszug Gemeinderat**<br>Einleiten Teilrevision Kulturlandplan zur Realisierung 3. Abbauetappe Eichfeld |

## 1.4 Ziele

Das Abbaugebiet soll im Gebiet Eichfeld wiederhergestellt und im Gebiet Chrüz erweitert werden.

*Eichfeld*

Zur Sicherung des künftigen Kiesabbaus sind im Gebiet Eichfeld die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Nutzungsplanung) für die 3. Abbauetappe wieder herzustellen. Das Abbaugebiet «Eichfeld» soll durch eine Umzonung wieder in den alten rechtskräftigen Zustand von 1999 zurückversetzt werden. In diesem Sinne wird das Abbaugebiet nicht vergrössert.

*Chrüz*

Das Gebiet «Chrüz» soll planungsrechtlich ebenfalls für den Kiesabbau kommunal gesichert werden. Um dieses Gebiet wird nach regionaler und kantonaler Voraussetzung (RVK 2020 und kantonaler Richtplan) die bestehende Abbaufläche erweitert.

Es sollen beide Planungsgebiete (siehe Abbildung 2) in die Materialabbauzone umgezont werden.

Die Teiländerung Kulturlandplan umfasst folgende Bestandteile:

- Gemeinde Tägerig, Teiländerung Kulturlandplan Materialabbauzone „Eichfeld“ und Chrüz“; Situation 1:2'500 (rechtsverbindlich)
- Erläuternde Planungsbericht nach Art. 47 RPV (nicht rechtsverbindlich)

Abbildung 2 Planungsgebiet für Erweiterungsfläche Chrüz und Wiederherstellungsperimeter Eichfeld (Q.: agis)

Flächenmässig beträgt der Wiederherstellungsperimeter Eichfeld 3'636 $m^2$ und die Erweiterungsfläche Chrüz 8'030 $m^2$. Mit der Wiederherstellung um den Perimeter Eichfeld und den Reserven aus der bereits bestehenden Materialabbauzone stehen 90'000 $m^3$ Abbauvolumen zur Verfügung. Bei Einzonung des Perimeters Chrüz kommen ca. 35'000 $m^3$ weitere Abbaumengen hinzu. Die Hubschmid AG beabsichtigt pro Jahr 25'000 $m^3$ Kies abzubauen, womit der Gesamtabbau von 125'000 $m^3$ ca. 5 Jahre beanspruchen würde. Zwei weitere Jahre sind anschliessend für die restliche Auffüllung und Rekultivierung angesetzt.

Da die Hubschmid AG nur noch über sehr geringe Kiesreserven verfügt, aber regional ein weites Einzugsgebiet mit Ressourcen versorgt, besteht dringender Bedarf an neuen Abbaugebieten. Durch die Umzonung der beiden Perimeter wird eine Erweiterung eines bereits bestehenden Abbaugebiets erzielt. Somit können vorhandene Infrastrukturen optimal genutzt werden und die vorliegenden Ressourcen vollständig ausgeschöpft werden. Aus ökonomischer und ökologischer Sicht ist die Erweiterung von einem bereits bestehenden Abbaugebiet in unmittelbarer Nähe zum Werkstandort sinnvoll und zweckmässig.

## 2 Rahmenbedingungen

Die Erschliessung des Abbaugebietes erfolgt über die südliche Einmündung in die Tägerigerstrasse, welche unmittelbar im Westen in die Kantonsstrasse K270 Reusstal führt. Das abgebaute Material wird vor dem Weitertransport im benachbarten Kies- und Betonwerk in Nesselnbach verarbeitet, welches sich ca. 500 m südlich der Abbaustelle befindet.

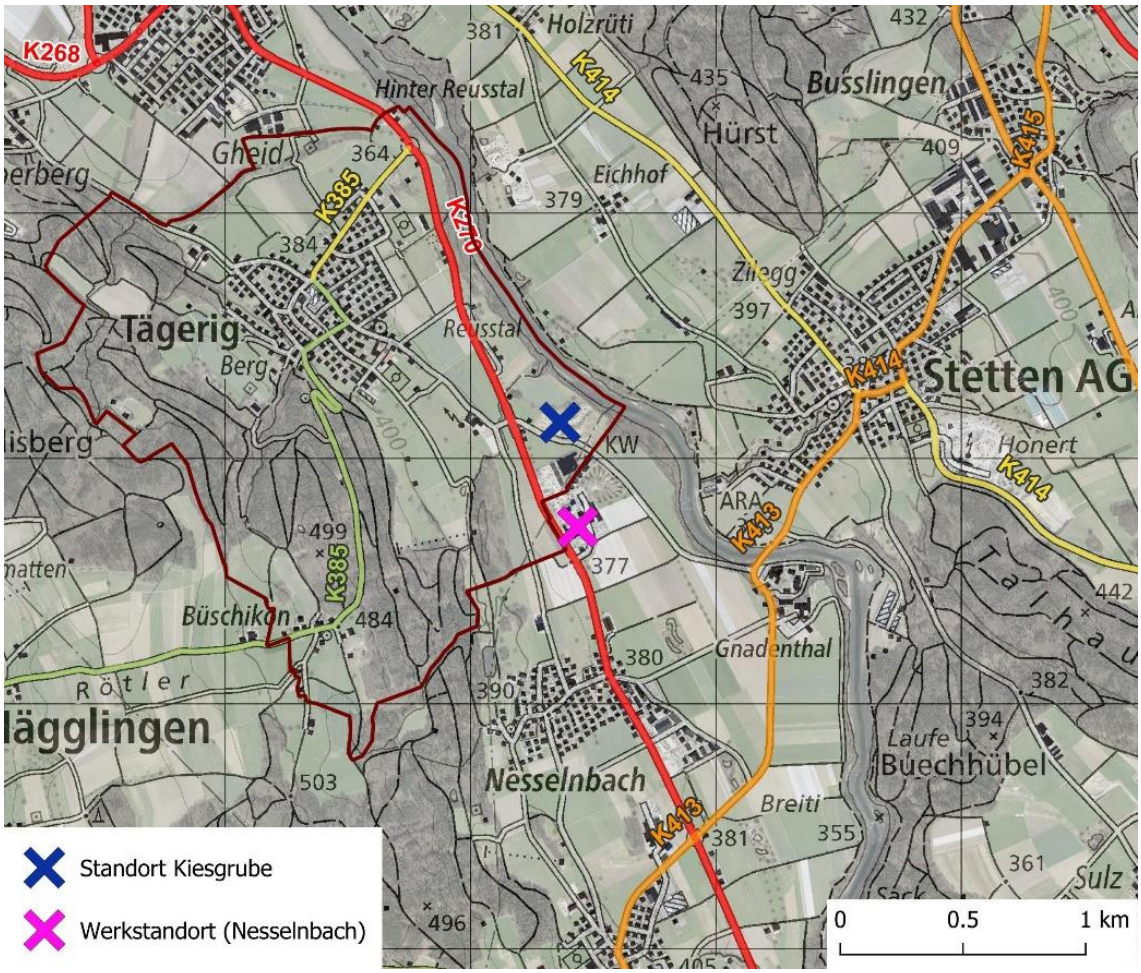


Abbildung 3 Strassennetz im Umfeld (Q.: agis, swisstopo)

### 2.1 Ökologischer Ausgleich

Materialabbauvorhaben erfordern einen ökologischen Ausgleich gemäss den gesetzliche Vorgaben Art. 18 b Abs. 2 NHG und § 40a BauG. Dieser darf höchstens 15 % des Abbauperimeters betragen.

Für das Gebiet Eichfeld ist die benötigte Ausgleichsfläche bereits über die Schutzzone «ehemalige Kiesgrube Eichfeld» und die Vereinbarungen mit Pro Natura abgedeckt. Für das Erweiterungsgebiet Chrüz sind ca. 1'200 m$^2$ auszugleichen. Die Flächen könnten sinnvollerweise im Zusammenhang mit dem Schutzkorridor und/oder entlang der Reuss verortet werden (z.B. im später nördlichen rekultiviertem Gebiet der 3. Abbauetappe Eichfeld)

## 2.2 Rechtliche Grundlagen

Bund

- Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979, revidierte Fassung 1. Januar 2019
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000, Stand 1. Juli 2022
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991, Stand 1. Februar 2023
- Waldgesetz (WaG) vom 4. Oktober 1991, Stand 1. Januar 2022
- Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983, Stand 1. Januar 2024
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988, Stand 1. August 2022
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, Stand 1. November 2023
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, Stand 1. Januar 2024
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, Stand 1. Januar 2022
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991, Stand 1. Juni 2017

Kanton

- Gesetz über die Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, Stand 1. Januar 2022
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011, Stand 27. Februar 2023
- Richtplan des Kanton Aargaus, Stand 12. Dezember 2023
- Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, Stand 1. Januar 2019
- Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998, Stand 30. Juni 2019
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985, Stand 1. Januar 2017
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007, Stand 30. Dezember 2019
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (V EG UWR) vom 14. Mai 2008, Stand 1. Mai 2019
- Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD) vom 17. März 1966, Stand 30. Juni 2018
- Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden (RVK) 2020 vom 29. April 2020
- Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009, Stand 1. August 2013

## 2.3 Weitere Unterlagen

[1] Kantonale Stellungnahme zum Antrag auf Anpassung des Richtplans: Festsetzung des Standorts Frei-002 "Chrüz in Tägerig als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung, vom 11.04.2022, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

[2] Antrag zur Festsetzung im kantonalen Richtplan, Planungsbericht Materialabbaugebiet Chrüz vom 29. August 2022, CSD Ingenieure AG

[3] Technischer Bericht Materialabbau Kiesgrube Eichfeld vom 24. August 2018, CSD Ingenieure AG

## 2.4 Planerische Grundlagen

### Kantonale Richtplanung

Das Unternehmen Hubschmid AG beantragte bereits 2021 für den Perimeter Chrüz die Festsetzung des Standorts im kantonalen Richtplan als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung. Das Planungsgebiet sowie die bestehende Kiesgrube Eichfeld sind im Kantonalen Richtplan nun als Materialabbaugebiet festgesetzt (siehe Beschluss Grosser Rat Sommer 2024). Für die Wiederherstellung des Materialabbaugebietes um den Perimeter Eichfeld hingegen ist keine Richtplananpassung notwendig. Eine kantonale Stellungnahme zu diesem Antrag liegt bereits vor [1], deren Anträge wurden im zugehörigen Planungsbericht [2] bereits bereinigt.

Etwas südwestlich des Planungsgebiets ist das Abbaugebiet Pulverächer als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung festgesetzt. Im Gebiet Pulverächer wurde nie Kies abgebaut. Mit der Auszonung soll dieses Gebiet als Kompensationsfläche für das neue Abbaugebiet Chrüz dienen.

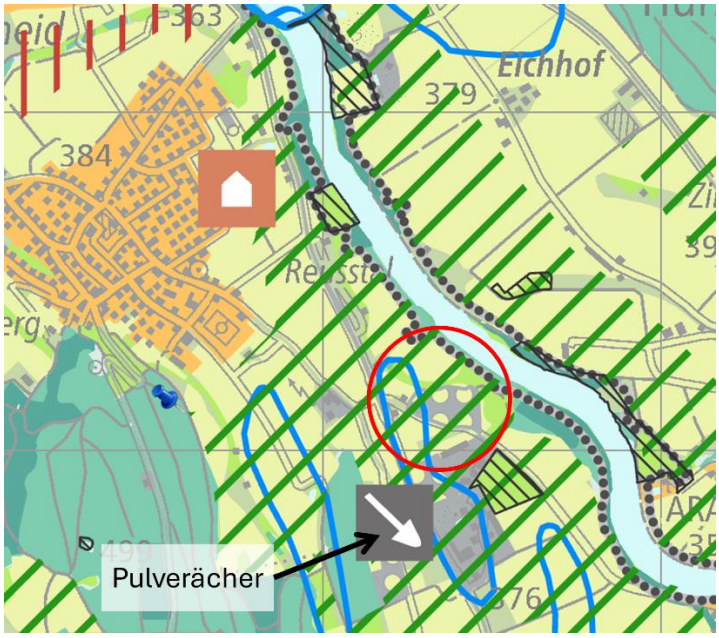


| Ausgangslage | Richtplan-Beschlüsse | | |
|---|---|---|---|
| | | **Landschaft** | **L** |
| | | Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB) | L 2.3 |
| | | Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgefläche | L 3.1 |
| | | Landwirtschaftsgebiet | |
| | | Fruchtfolgefläche | |
| | | Waldareal | L 4.1 |
| | | Schutz- und Naturschutzgebiete | |
| | | Weitere Gebiete und Zonen (Art. 18 RPG) | |
| | | Weitere Gebiete und Zonen (Art. 18 RPG) überlagert mit Fruchtfolgeflächen | L 3.1 |
| | | Perimeter Dekretsgebiete | L 2.3 |
| | | Gewässer | |
| | | **Versorgung** | **V** |
| | | Grundwasser und Wasserversorgung | V 1.1 |
| | | Kantonales Interessengebiet für Grundwassernutzung | |
| | | Vorrangiges Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung | |
| | | Kantonales Interessengebiet für Grundwasserschutzareal | |
| | | Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung | V 2.1 |

Abbildung 4 Auszug Kantonaler Richtplan, Planungsgebiet rot umkreist (Q.: agis)

### Reussuferschutzdekret RUD

Das Reussuferschutzdekret ist seit dem 17.03.1966 in Kraft. Das Schutzgebiet hat zum Ziel die naturnahe, dynamische Flussuferlandschaft zu erhalten. Zudem enthält es Bestimmungen zu Erholungsverkehr und Freizeitaktivitäten, um den Wert von Landschaft und Natur nicht zu schmälern.

Nördlich des zu erweiternden Abbaugebiets ist die Sperrzone mit Wald gemäss des Reussuferschutzdekret zu beachten. Der Erweiterungsperimeter verläuft lediglich entlang dem geschützten Gebiet mit der Sperrzone und weist bereits mit dem Abstand zum ausgeschiedenen Wald von 8 m genügend Entfernung auf.

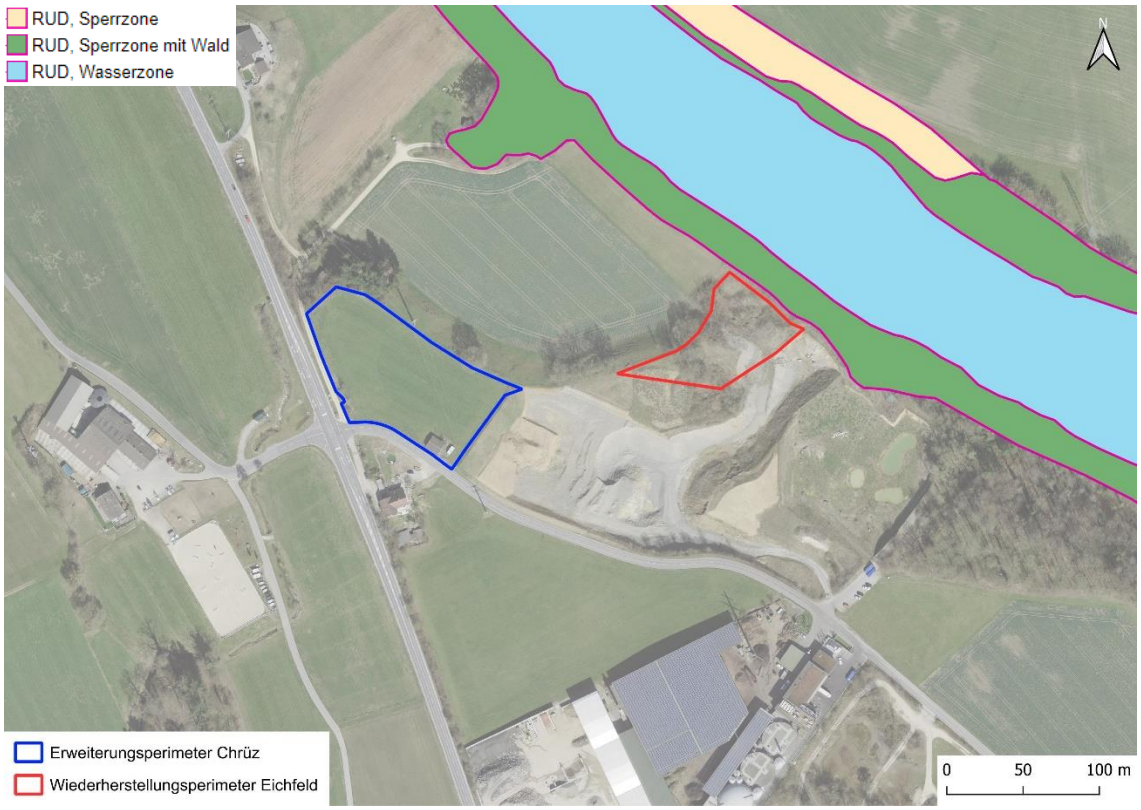


Abbildung 5 Schutzzonen RUD nördlich des Abbaugebiets (Q.: agis)

### Rohstoffversorgungskonzept 2020

Im Kanton Aargau bezeichnet der kantonale Richtplan Materialabbaugebiete. Die Grundlage für die Ausscheidung dieser Gebiete bildet das Rohstoffversorgungskonzept (RVK), welches im Jahr 2020 überarbeitet wurde. Dadurch wird eine umfassende Beurteilung der potenziellen Abbaustandorte im regionalen Kontext durchgeführt. Das Ziel der Rohstoffbewirtschaftung ist die dauernde regionale Versorgung zu gewährleisten und über sinnvolle kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume zu etappieren.

Abbildung 6 Standorte Kiesgruben (Q.: Abbau-/ Auffüllstatistik[1])

[1] Kanton Aargau 2019: Abbau- und Auffüllstatistik Kanton Aargau – Ergebnisse der Datenauswertung 2019, Seite 7

Der Kiesabbau in Tägerig mit den zu erweiternden Gebieten Eichfeld und Chrüz dient primär zur Versorgung der Planungsregion Freiamt. Gemäss Rohstoffstatistik wurden im Freiamt nur geringe Mengen Primärkies von ca. 4.5 % der kantonalen Abbaumenge abgebaut, obwohl rund 25 % der Aargauer Bevölkerung im Freiamt leben.

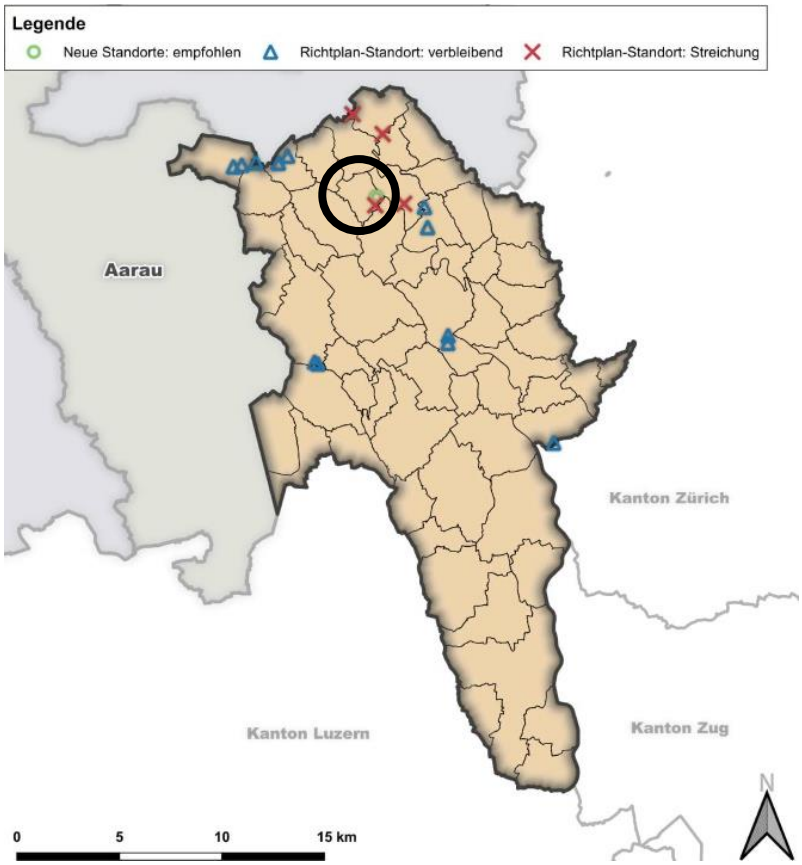


Abbildung 7 Überblick Gemeinden, RVK-Region Freiamt (Q.: RVK 2020)[2]

Wiederherstellungsgebiet Eichfeld

Der vorgesehene Perimeter zur Zonen-Wiederherstellung des Abbaugebiets Eichfeld ist im RVK 2020 nicht enthalten. Die ursprüngliche Materialabbauzone wurde ursprünglich auch nur in der kommunalen Nutzungsplanung festgesetzt und nicht im kantonalen Richtplan. Die Ausscheidung ist zudem nicht notwendig, da das gesamte Gebiet Eichfeld als «Ausgangslage» behandelt wird.

Erweiterungsgebiet Chrüz

In der Planungsregion Freiamt wurde seitens der Hubschmid AG der Standort Chrüz zur Überprüfung eingegeben. Diese wird im RVK für eine Festsetzung im Richtplan empfohlen. Damit kommt schätzungsweise ein neues Abbauvolumen von 35'000 m³ hinzu. Trotz des geringen Abbauvolumens ist die Erweiterung Chrüz zweckmässig aufgrund des bereits bestehenden Abbaugebiets und Erschliessung. Sowohl die unmittelbare Nähe zum Werkstandort in Nesselnbach als auch die Entfernung vom Siedlungsgebiet ist günstig. Im Sommer 2024 wird das Gebiet im Richtplan festgesetzt.

[2] Kanton Aargau 2020: Rohstoffe aus Aargauer Boden - Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden RVK, Seite 40

### Kommunale Nutzungsplanung Tägerig

Das Abbaugebiet befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebiets von Tägerig an der Gemeindegrenze zu Niederwil. Die kommunalen Bestimmungen der Nutzungsplanung (Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung) wurden am 29. Juni 2006 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und am 6. Dezember 2006 durch den Regierungsrat genehmigt. Im Zuge moderner Melioration sind die Flächen im nördlichen Bereich Eichfeld nicht wie in der Teiländerung Kulturlandplan, genehmigt vom Grossen Rat am 5. Mai 1999, übernommen worden. (siehe Abbildung 9). Dieses Missverständnis wäre mit dieser Teiländerung Kulturlandplan wieder zu beheben.

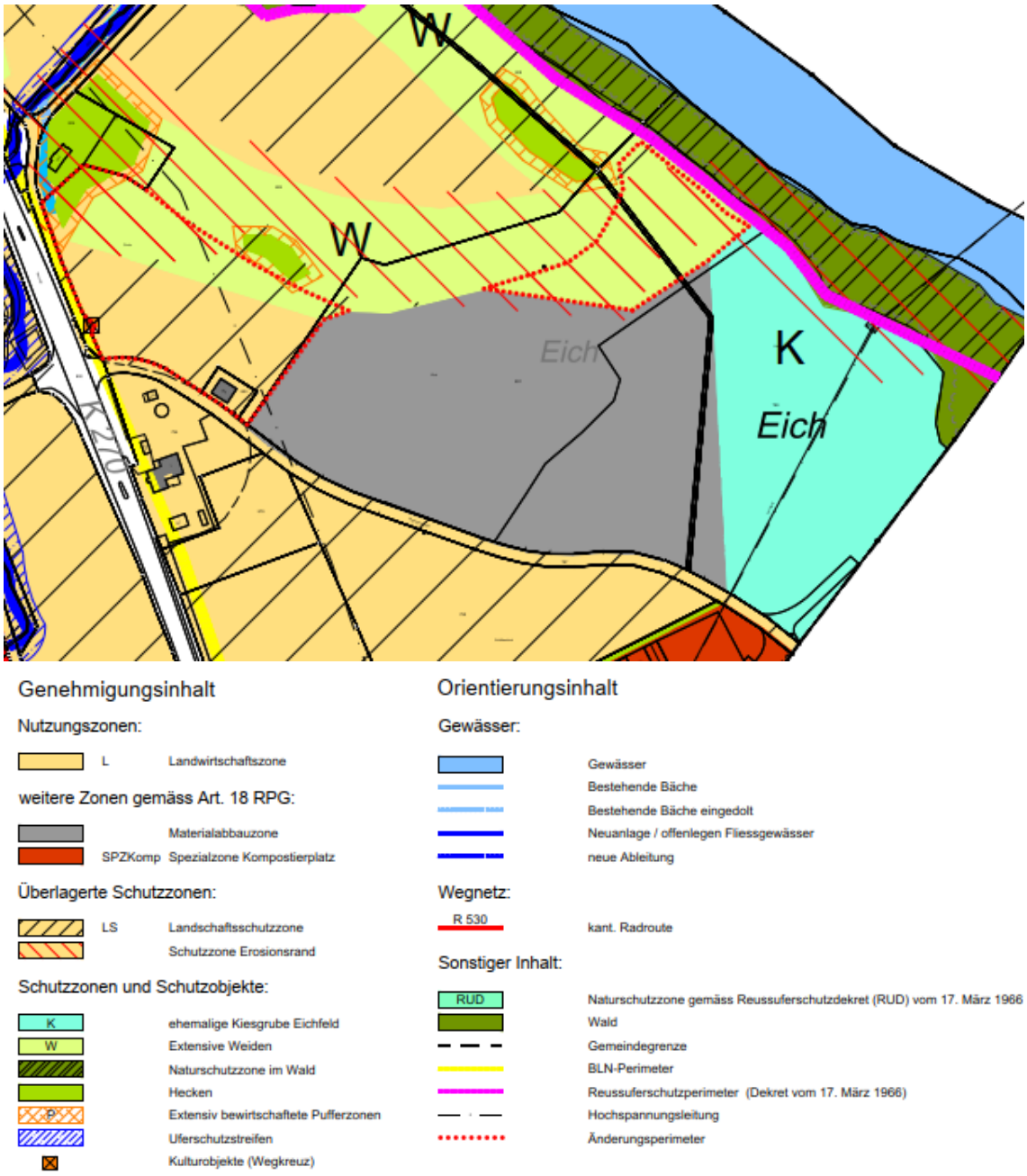


Abbildung 8 Ausschnitt Kulturlandplan Gemeinde Tägerig, Erweiterungsperimeter Kiesgrube Eichfeld rot / Chrüz blau (Q.: Gemeinde Tägerig, Ergänzung BC AG)

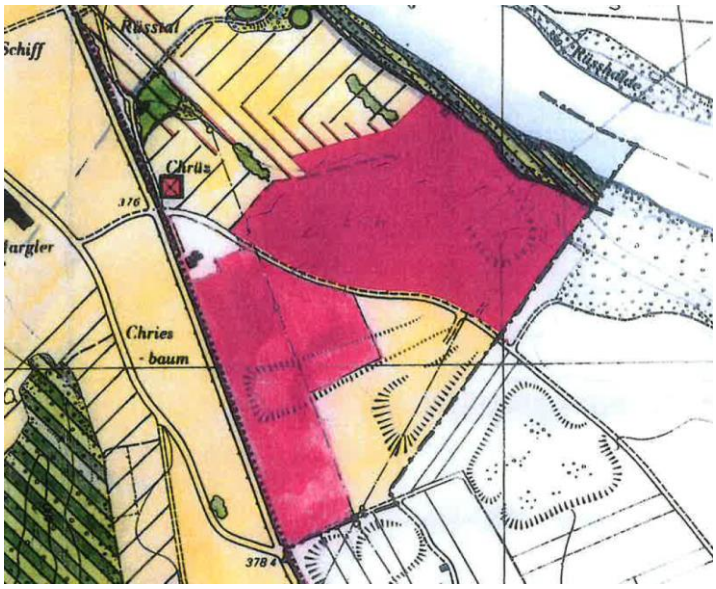


Abbildung 9 Ausschnitt Teiländerung Kulturlandplan vom 24.11.1998, (Q.: Gemeinde Tägerig)

# 3 Zentrale Sachthemen

## 3.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Die Erschliessung erfolgt wie bisher über die südlich vom Abbaugebiet befindende Tägerigerstrasse. Das abgebaute Material wird ausschliesslich im benachbarten Kies- und Betonwerk verarbeitet, welches sich ca. 500 m südlich von der Abbaustelle befindet. Die Transporte führen über die Tägerigerstrasse (ca. 350 m) und die Kantonsstrasse K270 Reusstal / Landstrasse (ca. 600 m).

Der Transport des Abbau- und Auffüllmaterials generiert für beide Erweiterungsgebiete Eichfeld und Chrüz jeweils ein Verkehrsaufkommen von gut 1 LKW pro Stunde [2] [3]. Finden die Arbeiten für beide Gebiete nicht gleichzeitig statt, sondern etappiert, wie es bisher im bestehenden Abbaugebiet war, führen die Erweiterungsgebiete zu keinem vermehrten Verkehrsaufkommen gegenüber der heutigen Situation. Eine Mehrbelastung fällt aus, da die Abbaubereiche nach einem Etappenplan für den Abbau «wandern». Für die Erschliessung der beiden Erweiterungsgebiete Eichfeld und Chrüz sind keine neuen Infrastrukturen erforderlich. Die Anbindung erfolgt über das bereits vorhandene Strassennetz. Dies ist hierfür weiterhin ausreichend ausgebaut und bedarf keiner Anpassung.

Nach heutigem Stand sind 50-60% der LKW-Fahrten sogenannte Kombifahrten, bei welchen Kies abtransportiert und Auffüllmaterial gleich wieder angeliefert wird. So werden die Fahrten massiv reduziert, da während der Abbauphase Etappe 3 gleichzeitig die Auffüllung der Etappe 2 stattfindet.

## 3.2 Archäologie / Kulturgüter

Der Standort der Abbaustelle ist mit den beiden Erweiterungsgebieten Eichfeld und Chrüz weder von einer mit höherem Schutzstatus versehenen archäologischen Fundstelle betroffen, noch kommt dieser in den Bereich von archäologischen Fundstellen zu liegen.

Gemäss § 41 KG müssen Bau- und Grabungsarbeiten bei Entdeckung archäologischer Hinterlassenschaften sofort unterbrochen und dem zuständigen Departement gemeldet werden.

Entlang der Kantonsstrasse K270 Reusstal befindet sich nahe der Einmündung Tägerigerstrasse ein kommunal geschütztes Wegkreuz (siehe auch Denkmalschutzinventar DSI-TAG002 Reusstalstrasse, Wegkreuz 1665), welches besondere kulturgeschichtliche und symbolische Werte trägt. Das Kreuz ist mit der Erweiterung des Abbaugebiets Chrüz weiterhin zu schützen und darf nicht beseitigt werden.

Abbildung 10 Kulturobjekt (Wegkreuz) beim Erweiterungsperimeter Chrüz

## 3.3 Ortsbild

Der geplante Abbau in den Gebieten Eichfeld und Chrüz hat keine Auswirkungen auf das Ortsbild von Tägerig.

## 3.4 Natur und Landschaft

Der Landschaft, in der das Abbaugebiet zu liegenkommt, wird eine hohe naturräumliche Bedeutung beigemessen. Innerhalb der Erweiterungsperimeter Eichfeld und Chrüz befinden sich folgende Zonenbestimmungen und Landschaftsobjekte:

*Eichfeld:*

- Extensive Weide (Grundnutzung, Genehmigungsinhalt gemäss §14 BNO)
- Landschaftsschutzzone (überlagernd, Genehmigungsinhalt gemäss §16 BNO)
- Schutzzone Erosionsrand (überlagernd, Genehmigungsinhalt gemäss §17 BNO)

Der Erweiterungsperimeter Eichfeld passiert eine Sperrzone im Wald gemäss Reussuferschutzdekret (übergeordnete / orientierend), eine Naturschutzzone im Wald (Grundnutzung, Genehmigungsinhalt gemäss §15 BNO), eine Hecke mit deren extensiv bewirtschaftete Pufferstreifen (überlagernd, Genehmigungsinhalt gemäss §18 BNO).

*Chrüz:*

- Landwirtschaftszone (Grundnutzung, Genehmigungsinhalt gemäss §12 BNO)
- Extensive Weide (Grundnutzung, Genehmigungsinhalt gemäss §14 BNO)
- Landschaftsschutzzone (überlagernd, Genehmigungsinhalt gemäss §16 BNO)
- Schutzzone Erosionsrand (überlagernd, Genehmigungsinhalt gemäss §17 BNO)
- Geschützte Hecken mit extensiv bewirtschafteten Pufferstreifen (überlagernd, Genehmigungsinhalt gemäss §18 BNO)

Der Erweiterungsperimeter Chrüz tangiert ein Wegkreuz (Kulturobjekt, Genehmigungsinhalt gemäss § 20 BNO).

Ein Teil des neuen Abbaugebiets im Bereich Chrüz befinden sich in der Naturschutzzone, welche heute landwirtschaftlich genutzt werden. Im Gebiet Chrüz hat sich nichts an pflanzlicher und tierischer Vielfalt entwickeln können. Dies zeigt einmal mehr, wie stark ein Kulturlandplan von der Realität abweichen kann. In diesem Sinne können etwaige Naturschutzinteressen im Gebiet Chrüz nicht über die Abbauinteressen gestellt werden.

Die Abbaugebiete werden nach erfolgtem Abbau vollständig rekultiviert bzw. wiederhergestellt und können danach wieder als Fruchtfolgeflächen und Naturschutzflächen zur Verfügung stehen. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nur temporär und auf den Zeitraum des Abbaus und der Rekultivierungsphase begrenzt. Siehe hierzu die Bedingungen und Auflagen gemäss Abbaubewilligung Nr. 4077.701-5 vom 27. Februar 2019.

Beide Gebiete befindet sich im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (Reusslandschaft). Dementsprechend sind die Gebiete, insbesondere bei der Renaturierung, in den Ursprungszustand zurückzuversetzen.

## 3.5 Wald

Entlang der Reuss befinden sich Waldflächen. Kommunal sind diese Flächen unter Einbezug des Reussuferschutzdekret RUD (Sperrzone mit Wald) im Betrachtungsgebiet über die festgelegte Waldgrenze als «Naturschutzzone im Wald» festgelegt. Die Erweiterung des Abbaugebiets Eichfeld läuft lediglich entlang dieser Zone und tangiert sie nicht.

Gemäss § 48 Abs. 1 lit. b) BauG ist für Materialabbaustellen ein Waldabstand von 8 m einzuhalten.

## 3.6 Grenzabstände und Böschungsneigungen

Grundsätzlich sind folgende Grenzabstände gegenüber den angrenzenden Grundstücken ab der Böschungsoberkante zur Abbaugrube einzuhalten:

Tabelle 1 Übersicht der Parzellen / Grundstücke

| | **Angrenzende Parzellen bzw. Grundstücke** | **Grundeigentümer** | **Grenzabstand ab Böschungsoberkante** |
|---|---|---|---|
| Eichfeld | 802 (Parzelle Abbaugebiet Chrüz) | Moos Roland Niederwilerstrasse 34, 5522 Tägerig | **4.0 m** |
| | 805 | Pro Natura | **4.0 m** |
| | Wald | Pro Natura | **8.0 m** gemäss § 48 Abs. 1 lit. b) BauG |
| | 798 (Wegparzelle) | Einwohnergemeinde Tägerig | kein (wird durchkreuzt) |
| | 799 | Pro Natura | kein (wird durchkreuzt) |
| Chrüz | 797 (Tägerigerstrasse) | Einwohnergemeinde Tägerig | **5.0 m** |
| | 801 (Parzelle Abbaugebiet Eichfeld) | Hubschmid AG | kein (gemeinsames Abbaugebiet) |
| | 810 (Wegparzelle) | Einwohnergemeinde Tägerig | **5.0 m** |
| | 803 | Eugen Räber GmbH Untere Halde 4 a, 5610 Wohlen<br>HotStone Immobilien GmbH, Hofmattenweg 1, 5610 Wohlen | **4.0 m** |
| | 804 | Vogt, Thomas und Brigitte Schürrmattstrasse 22, 5234 Villigen | **4.0 m** |

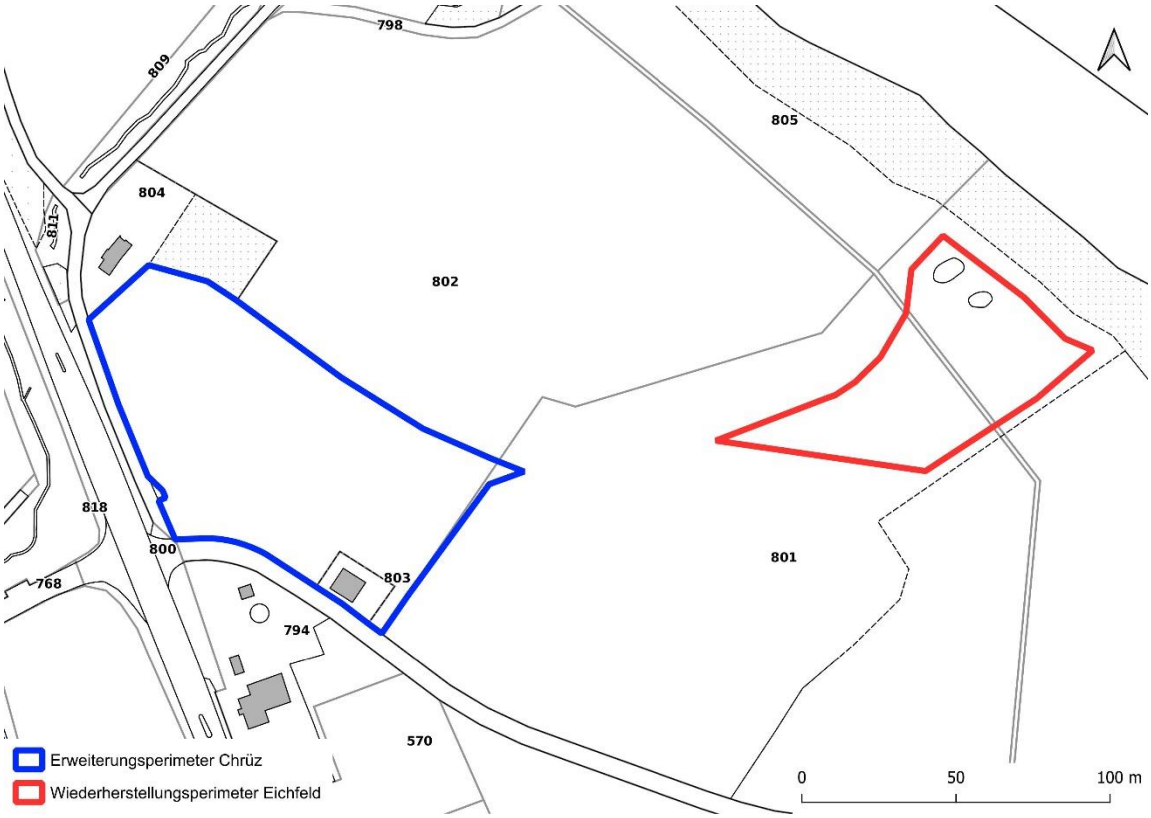


Abbildung 11 Übersicht der benachbarten Parzellen (Q.: agis)

Der Grenzabstand ab Böschungsoberkante gewährleistet die Aufschüttung eines Schutzwalls, um Emissionen zu reduzieren (siehe Abbildung 12). Bei angrenzenden Weg- oder Strassenparzellen werden 2 m Abstand für Gemeindestrassen hinzugefügt. Gegenüber dem Wald gilt grundsätzlich ein Abstand von 8 m gemäss § 48 Abs. 1 lit. b) BauG.

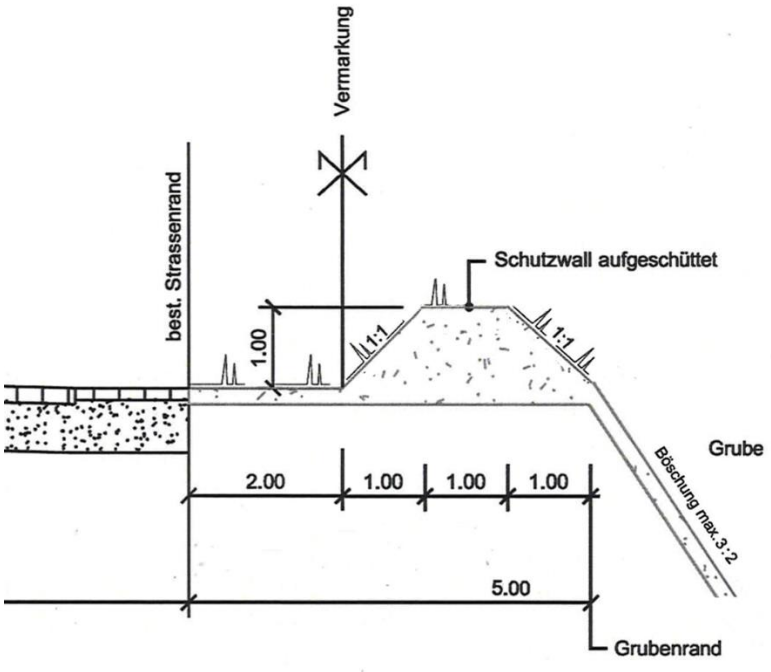


Abbildung 12 Querschnitt mit Schutzwall und 5 m Abstand ab Grubenrand (Tägerigerstrasse)

## 3.7 Grundwasser

Das gesamte Planungsgebiet liegt im Gewässerschutzbereich $A_u$ (siehe Abbildung 13). Abbau und Einlagern von unverschmutztem Aushubmaterial ist in den Gewässerschutzbereichen $A_u$ möglich. Für den Abbau ist allerdings eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nötig.

Zudem ist eine Trockenschutzschicht über dem 10-jährigen Höchstgrundwasserspiegel von mindestens 2 m (je nach Grundwassermächtigkeit und -nutzbarkeit) zu erhalten.

Während der Betriebsphase ist sicherzustellen, dass ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial für die Wiederauffüllung verwendet wird. Die natürliche Neubildung von Grundwasser und deren Belüftung darf nicht nachhaltig behindert werden.

Seit dem Jahr 1987 wird der Grundwasserpegel regelmässig gemessen (siehe Abbildung 14). Es kann aufgrund der geologischen, bzw. hydrogeologischen Verhältnisse aus diesen Angaben und der kleinräumigen Situation auf die Verhältnisse in dem Erweiterungsperimetern Chrüz geschlossen werden. Um frühzeitig allfällige Veränderungen der Grundwasserqualität feststellen zu können, werden regelmässig an den Bohrstandorten 86-4 und 86-2 (siehe Markierung magenta in Abbildung 14) folgende Messungen durchgeführt (Monitoring):

- 1x monatlich Messung Wasserstands
- 2x jährlich Messung Wasserqualität (Laboruntersuchung Bachema AG, Schlieren)

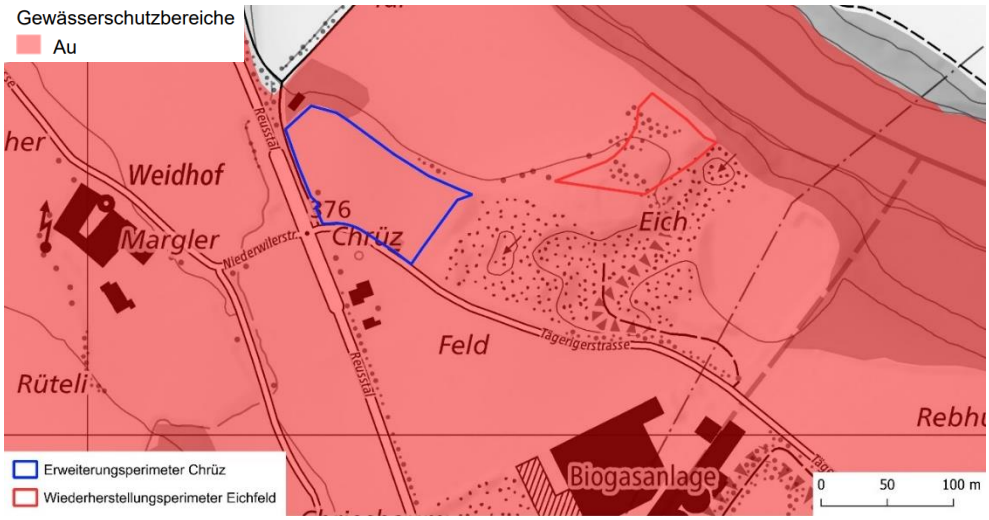


Abbildung 13 Gewässerschutzkarte (Q.: agis)

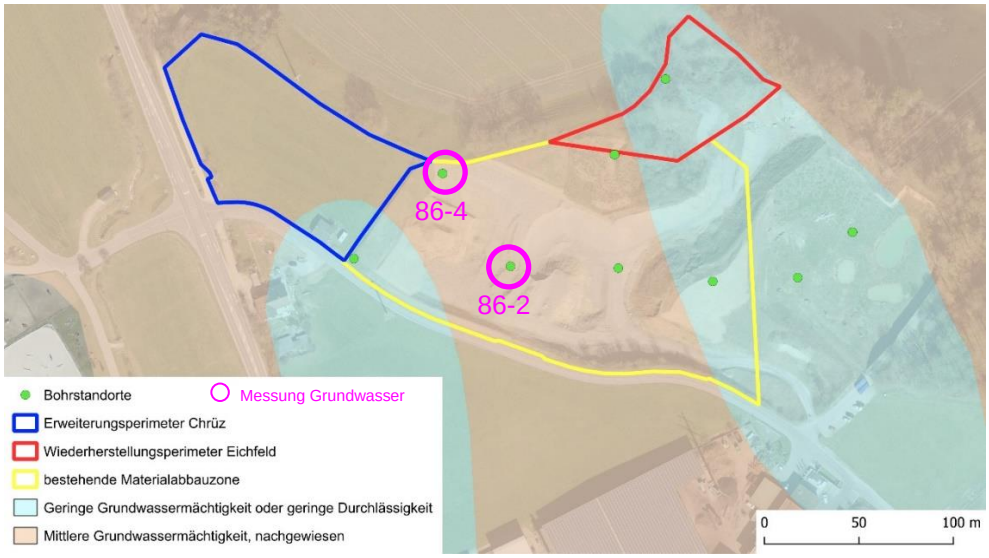


Abbildung 14 Grundwasserkarte und Bohrstandorte mit Bohrinformationen (Q.: agis)

## 3.8 Gewässerraum

Die Gemeinde hat noch keine Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festgesetzt.

Demnach gelten für die Abstände gemäss Übergangsbestimmung ein Uferbereich für die Reuss von 20.0 m. Der Wald entlang des Reussufers weist eine Mindestbreite von genau 20.0 m auf. Mit dem Waldabstand von 8.0 m ist ausreichend Abstand (rund 28.0 m) zur Uferlinie vorhanden. Nach der Gewässerraumfestlegung gemäss § 41c GSchV beträgt der effektive Uferstreifen nur 15.0 m und wird bereits vollständig durch die Waldfläche abgedeckt. Der Erweiterungsperimeter Eichfeld hat keinen Einfluss auf künftige Gewässerschutzerfordernisse, denn der Gewässerabstand ist ausreichend gewährleistet.

Der Löliweiherbach weist mindestens 20 m zum künftigen Materialabbaugebiet Chrüz auf. Nach der Übergangsbestimmung ist ein Gewässerabstand zum Löliweiherbach von mindestens 9.0 m einzuhalten. Dieser Abstand ist eingehalten.

## 3.9 Boden

Gemäss § 27 BNO Tägerig ist der «ehemalige Prallhang der Reuss, die markante Grossböschung im Norden» zu erhalten. «Der Abbau ist bei Gewähr der Standfestigkeit bis senkrecht an die Oberkante der Grossböschung möglich». Sofern der Hügel stabilisiert wird und nach dem Abbau die gewohnte Umgebung wiederhergestellt wird, sind die ökologischen Auswirkungen auf die Landschaft gering.

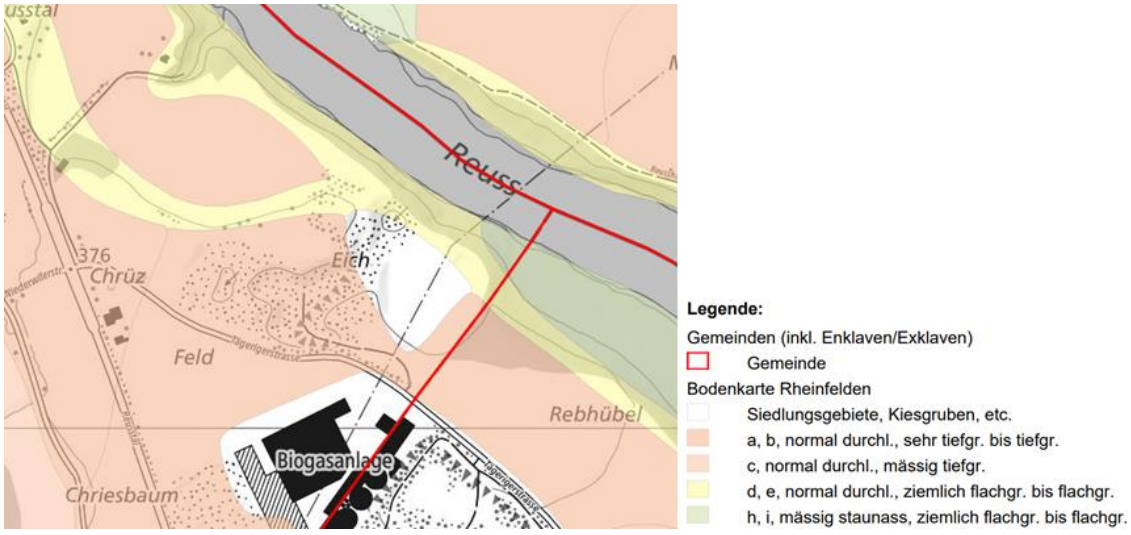


Abbildung 15 Bodenkarte (Q.: agis)

Vor dem Materialabbau ist der Unter- und Oberboden getrennt abzutragen. Ein Teil des abgetragenen Oberbodens kann zur Erstellung der Schutzwälle mit Begrünung entlang der Abbaustelle verwendet werden.

Der Boden ist nach Möglichkeit direkt umzulagern. Ansonsten ist der Boden für die Wiederverwendung im Rahmen der Rekultivierung bereit zu stellen.

## 3.10 Umwelt und Naturgefahren

Art. 8 des Umweltschutzgesetzes (USG) ist der Kiesabbau mit den zwei Abbauperimetern gesamtheitlich zu betrachten. Innerhalb der Abbauperimeter werden künftig insgesamt 265'000 m$^3$ Material abgebaut (Abbauperimeter «Eichfeld» ca. 230'000 m$^3$; Abbauperimeter «Chrüz» ca. 35'000 m$^3$). Mit diesem Wert liegen die geplanten Abbaumengen unterhalb des Schwellenwertes von 300'000 m$^3$ gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) Anhang 4 Ziffer 80.3 (Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden). Der vorgesehene Kiesabbau ist somit nicht UVP-pflichtig.

Dennoch werden in der folgenden Tabelle 2 mögliche Umweltinteressen zusammengefasst:

Tabelle 2 Umweltinteressen und Naturgefahren

| Umweltthema | Beschreibung |
|---|---|
| Altlasten und Abfälle | Abfälle oder Altlasten sind nicht zu erwarten. Die Kiesgrube ist wieder renaturiert nach ca. 10 Jahren. |
| Jagd | Kein Jagdgebiet, da kein grossflächiger Wald / Wiese besteht. Kiesgrube wird im Vergleich zur aktuellen Situation nicht erheblich vergrössert, deshalb keine Einschränkung. |
| Fauna, Wildtierkorridor, Amphibienlaichgebiete | In der Nähe des Abbaugebiets befindet sich ein Amphibienlaichgebiet des Bereichs B. Allfällige Schutzmassnahmen sind zu ergreifen, damit sich die Amphibien nicht verirren bzw. ihre Laichplätze nicht wiederfinden. 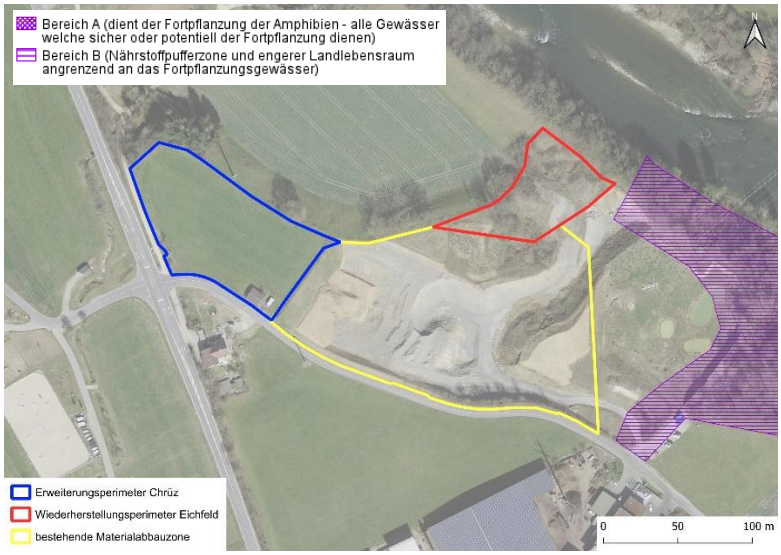  |
| Naturobjekte | Es sind keine Naturobjekte betroffen. |
| NIS / nichtionisierende Strahlen | Es sind keine NIS zu erwarten. Es sind keine Sendungsanlagen nötig für Kiesabbau. |
| Oberflächengewässer / Fischerei | Da als Fischereigebiet nur die Reuss eingetragen ist, sind keine Auswirkungen zu erwarten. |
| Erdbeben / Erschütterungen | Das Planungsgebiet befindet sich nicht in einer Gefahrenzone und verzeichnete in den letzten Jahren auch keine Erdbeben. |
| Hochwassergefahren/ Schutzdefizite | Das Gebiet befindet sich nicht in einem Hochwassergebiet. |

## 3.11 Landwirtschaft

*Eichfeld:*

Im Gebiet Eichfeld ist extensive Weide zoniert. Ein kleiner Bereich (ca. 650 $m^2$) davon ist als Fruchtfolgefläche Güteklasse 1 (FFF1) klassiert

*Chrüz:*

Es handelt sich bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet Chrüz (Zonierung im Perimeter ist zweigeteilt in Landwirtschaftszone und Schutzzone Extensive Weide) hauptsächlich um Fruchtfolgefläche Güteklasse 1 (FFF1) im Umfang von ca. 5'900 $m^2$.

Das Vorhandensein von FFF1-Flächen im Gebiet steht dem Materialabbau nicht entgegen. Im Rahmen der späteren Rekultivierung sind entsprechende Massnahmen vorzusehen, um die FFF1-Flächen wieder herzustellen. Bei der Ausarbeitung der Endgestaltungspläne zur Wiederherstellung der Landwirtschaftsflächen sind die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

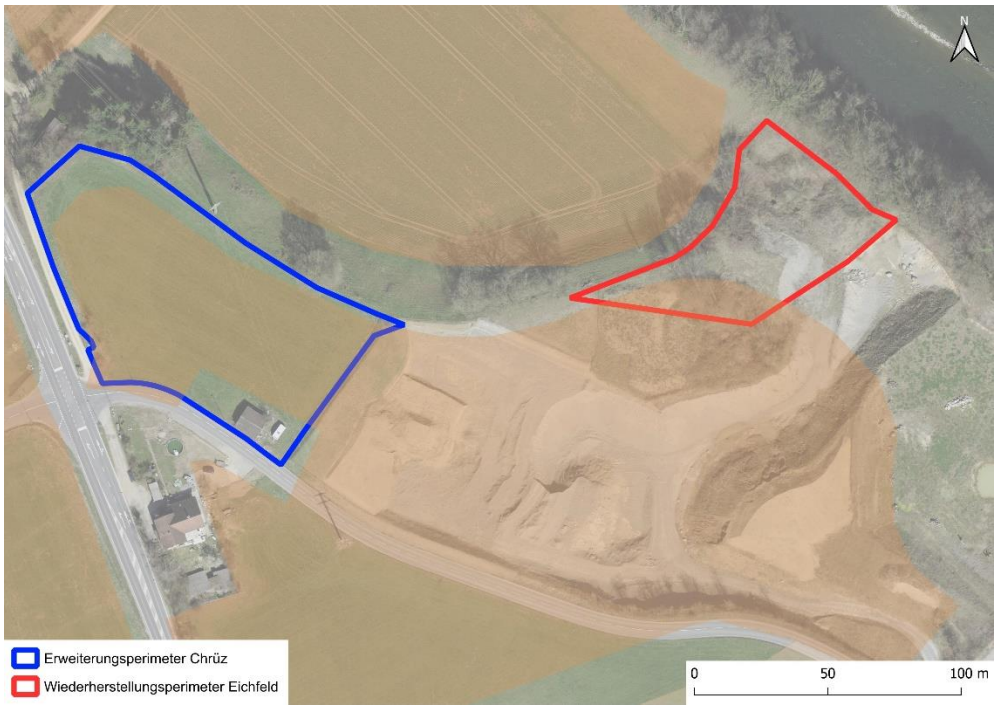


Abbildung 16 Fruchtfolgefläche Güteklasse 1 (braun transparent) (Q.: agis)

## 3.12 Lärm, Luft und Erschütterungen

Der Betrieb der Abbaustelle mit gewissen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden. Aufgrund der grossen Entfernung zum Dorf werden Wohngebiete nicht vom Lärm betroffen. Durch den Abbauperimeter Chrüz rückt allfälliger Lärm näher an die Liegenschaft Reusstal 2 (Parzelle 794), welche in der Landwirtschaftszone liegt und nach Art. 42 Abs. 1 lit. c LSV die ES III gilt. Der nächste Gebäudekomplex befindet sich südlich des Gebiets und erzeugt als Biogasanlage selbst Lärmemissionen. Im aktuellen Abbaugebiet gilt nach dem Kulturlandplan die Lärmempfindlichkeitsstufe IV. Es ist stark störender Betrieb zugelassen. Eine Erweiterung des Abbaugebiets erhöht die Lärmemissionen nicht, da der Lärm schon bis anhin durch den Kiesabbau bestand. Da der Kiesabbau in der Grube stattfindet, wird der Schall durch die Seitenwände absorbiert. Durch weitere Massnahmen sind die Emissionen unterhalb der Grenzwerte zu halten. Aus Sicht des Lärmschutzes ist die Erweiterung der Abbaugebiete zulässig.

Die Staubemissionen sind gering zu halten, auch wenn sich im unmittelbaren Umfeld keine Menschen (Bauernhöfe, Siedlungen) befinden, welche sich gestört fühlen können.

Mit den heutigen Abbaumethoden sind keine Erschütterungen zu erwarten.

## 3.13 Werkleitungen

Der Kiesabbau tangiert im Erweiterungsgebiet Chrüz einige Werkleitungen. Im verfassten Planungsbericht Chrüz [2] haben die CSD-Ingenieure sämtliche Betreiber der betroffenen Werkleitungen kontaktiert und gemeinsam Massnahmen festgelegt.

Tabelle 3 Betroffene Werkleitungen

| Werkleitung | Betreiber | Massnahme |
|---|---|---|
| Erdgasleitung | Regionalwerke AG Baden | Sicherheitsabstand eingehalten, keine Massnahme |
| Kommunikationsleitung | Swisscom | Freileitung kann entweder versetzt oder rückgebaut werden |
| Stromversorgungsleitung | AEW Energie AG | Freileitung überquert das Erweiterungsgebiet Chrüz. Der Strommasten nördlich des Abbaugebietes ist zu sichern. |

Weitere Leitungen und Kandelaber auf der südlichen Seite vom Erweiterungsgebiet Chrüz zur Strasse sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Vereinbarkeit des Abbauvorhabens hinsichtlich der vorhandenen Werkleitungen ist gemäss den Stellungnahmen der Werkleitungsbetreiber [2] grundsätzlich gegeben. Im nachgelagerten Planungsverfahren sind Details und entsprechende Schutzkonzepte zu erarbeiten.

Im Erweiterungsgebiet Eichfeld befinden sich keine Leitungen, welche durch den Kiesabbau beeinträchtigt werden könnten.

# 4 Erläuterungen zu den einzelnen Planungsinhalten

## 4.1 Änderungen Kulturlandplan

Innerhalb der Planungsperimeter werden die bestehenden Landwirtschafts- und Schutzzonen neu in die Materialabbauzone umgezont.

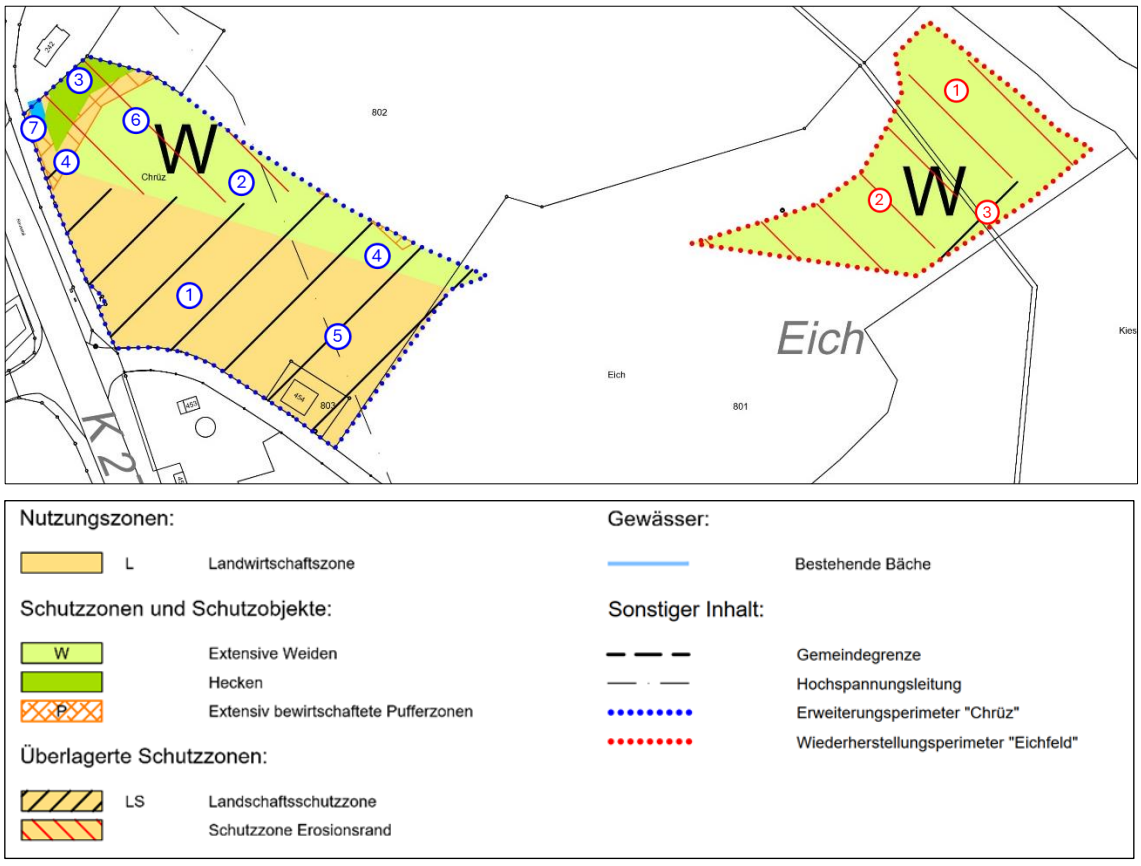


Abbildung 17 Ausschnitt Kulturlandplan Gemeinde Tägerig mit den zu ändernden Zonenbestimmungen und Objekten gemäss Tabelle 4 (Q.: Gemeinde Tägerig)

Es werden folgende Veränderungen am Kulturlandplan vorgenommen:

Tabelle 4 Veränderungen / Umzonungen im Kulturlandplan

| | Parzelle bzw. Teil Parzelle innerhalb Änderungsperimeter | Bestehende Zone / Landschaftsobjekt | Neue Zone | Objekt-Nr. (vgl. Abbildung 17) | Fläche [m²] |
|---|---|---|---|---|---|
| Eichfeld | 801 | Extensive Weide | Materialabbauzone | ① | **3'636** |
| | 801 | Schutzzone Erosionsrand (überlagernd) | beibehalten | ② | 3'057 |
| | 801 | Landschaftsschutzzone (überlagernd) | aufgehoben | ③ | 365 |
| | **Summe zusätzliche Fläche als neue Materialabbauzone Eichfeld** (ohne überlagernde Elemente) | | | | **3'636** |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Chrüz | 801 / 802 / 803 | Landwirtschaftszone | Material-abbauzone | ① | **5'226** |
| | 801 / 802 | Extensive Weide | Material-abbauzone | ② | **2'521** |
| | 802 | Hecke | Material-abbauzone | ③ | **283** |
| | 802 | Extensiv bewirtschaftete Pufferzonen (überlagernd) | aufgehoben | ④ | 328 |
| | 801 / 802 / 803 | Landschaftsschutzzone (überlagernd) | aufgehoben | ⑤ | 5'844 |
| | 802 | Schutzzone Erosionsrand (überlagernd) | beibehalten | ⑥ | 2'180 |
| | 802 | Bestehende Bäche (überlagernd, Linie) | aufgehoben | ⑦ | - |
| | **Summe zusätzliche Fläche als neue Materialabbauzone Chrüz** (ohne überlagernde Elemente) | | | | **8'030** |

**Hinweis: Im Rahmen dieser Teiländerung werden lediglich die Materialabbauzonen in Gebieten Eichfeld und Chrüz ergänzt/angepasst. Die BNO-Bestimmungen zur Materialabbauzone werden nicht geändert. Der rechtskräftige Kulturlandplan weist massive Ungenauigkeiten gegenüber der heutigen Situation auf. Im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision sind insbesondere alle (überlagernden) Schutz- und Pufferzonen explizit zu prüfen und ggf. anzupassen.**

Innerhalb des Perimeters Chrüz befindet sich noch ein Teil (nordwestlich), der als Hecke im rechtskräftigen Kulturlandplan bezeichnet ist. Nach Abgleich mit der aktuellen Situation vor Ort, wird diese gesamte Fläche als extensive Weide genutzt. Als Hecke erkennbare Strukturen oder Arten sind nicht feststellbar. Aufgrund dessen wird mit der Umzonung (und späteren Rückzonung in die Schutzzone) die Realität korrekt abgebildet.

Innerhalb des Perimeters Chrüz befindet sich ebenfalls die Parzelle 803 mit dem Gebäude Nr. 454. Mit dem Schreiben vom 22. April 2024 der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen (BVUAFB.21.1832) wurde über den Abbruch des Gebäudes verfügt.

Der in der Abbildung 17 (vorherige Seite) mit der Nummer 7 versehene bestehende Bach ist in Realität nicht mehr vorhanden und auch nicht im Bachkataster (Abbildung 18) verzeichnet. Deshalb wird dieser im Rahmen der Teiländerung innerhalb des Erweiterungsperimeters redaktionell aufgehoben.

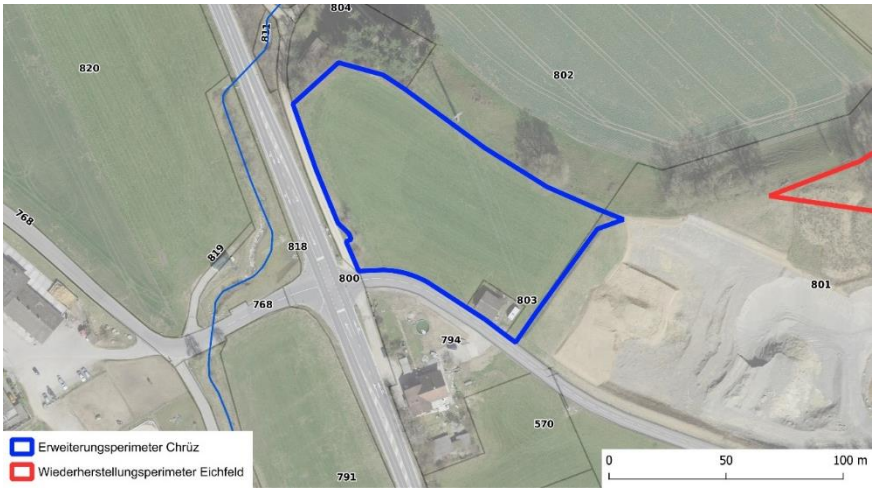


Abbildung 18 Bachkataster (Q.: agis)

Die Schutzobjekte «Hecken» und «Extensiv bewirtschaftete Pufferzonen» liegen in Nähe des Erweiterungsperimeter Eichfeld. Eine plangrafische Prüfung zeigt, dass die Schutzobjekte nicht von der künftigen Materialabbau betroffen sind und heute vor Ort auch keine Strukturen oder Arten feststellbar sind.

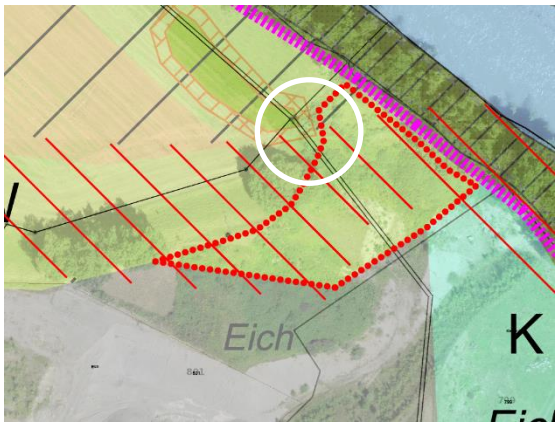


Rechtskräftiger Kulturlandplan

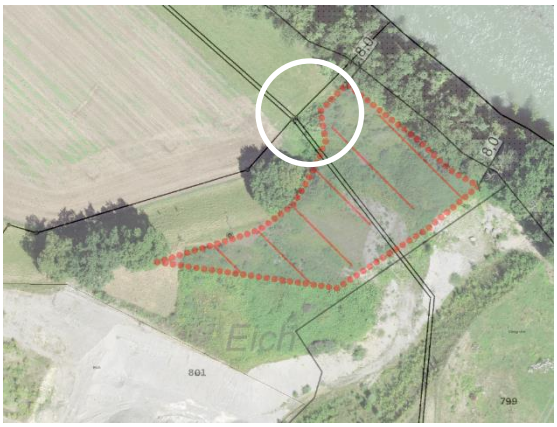


Teiländerung Kulturlandplan

Abbildung 19 Überlagerung Luftbild 2024 (Q.: agis) und Situationsplan

## 4.2 Bau- und Nutzungsordnung

Die textlichen Festsetzungen der Bau- und Nutzungsordnung zum Materialabbaugebiet unter § 27 bleiben unverändert.

§ 27

*Materialabbau- und Rekultivierungszone*

[1]Die Materialabbauzone umfasst Gebiete, die für die Entnahme von Rohmaterial (Kies, Sand, Ton, u.a.m.) bestimmt sind.

[2]Der eigentliche Materialabbau setzt ein Baugesuch und eine von behördlichen Seiten erteilte Baubewilligung voraus, die den Abbau- und Rekultivierungsplan als integrierenden Bestandteile enthält.

[3]Gebiete, die noch nicht abgebaut werden oder die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert sind, unterstehen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

[4]Im Kulturlandplan inkl. den Kulturlandplan-Nachträgen sind die Gebiete Eichfeld und Pulveräcker als Materialabbauzone (Kiesabbaugebiet) bestimmt. Für das Kiesabbaugebiet Pulveräcker gilt ein Abbauverbot unter 6 m abbaubarer Mächtigkeit.

[5]Prioritär soll das Kiesabbaugebiet Eichfeld abgebaut werden. Frühestens nach Beginn der letzten Abbauphase (Abbauetappe) im Kiesabbaugebiet Eichfeld darf mit dem Kiesabbau im Kiesabbaugebiet Pulveräcker begonnen werden.

[6]Das abgebaute Gebiet ist in der Regel für eine standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivieren und in die Landschaft einzupassen. Wo immer sinnvoll möglich sind mindestens 10% der insgesamt zum Abbau vorgesehen Fläche an geeigneter Stelle als Vorrangfläche für den Naturschutz, als Lebensraum einheimischer Pflanzen und Tiere im Rekultivierungsplan auszuweisen und - sobald vom Arbeitsablauf her möglich - dafür herzurichten. Die Detailgestaltung richtet sich nach dem Rekultivierungsplan.

[7]Der in der Materialabbauzone "Eichfeld" gelegene ehemalige Prallhang der Reuss, die markante Grossböschung im Norden, ist zu erhalten. Der Abbau ist bei Gewähr der Standfestigkeit bis senkrecht an die Oberkante der Grossböschung möglich. Der bereits abgedeckte und teilweise abgebaute Teil im Nordosten kann zugunsten einer guten Gestaltung und Rekultivierung abgebaut werden.

# 5 Interessenabwägung und Planbeständigkeit

Das Planungsgebiet drängt sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zu dem bestehenden Materialabbaugebiet Eichfeld und der kurzen Distanz zu den Aufbereitungswerken (nächstgelegenes Werk ist das Kies- und Betonwerk der Hubschmid AG in etwa 500 m Entfernung) weiterhin für den Materialabbau auf. Die kurze Distanz zum Werkstandort gewährleistet ein kleines Verkehrsaufkommen und dadurch geringe Emissionen aus dem Transport. Das Gebiet wird im Kantonalen Richtplan als Ausgangslage beibehalten. Basierend auf dem Rohstoffversorgungkonzept wird nun auch das Gebiet Chrüz in die kantonale Richtplanung aufgenommen. Die Erweiterung der Materialabbauzonen im Gebiet Eichfeld und Chrüz geschieht also in Abstimmung mit der kantonalen Planung.

Die Festsetzung des Gebietes Chrüz im kant. Richtplan und damit einhergehend die planerische Grundlage für die Genehmigung eines Materialabbaugebietes, ist von grosser Bedeutung für die Region, respektive die regionale Versorgung mit Kies, sowie der allgemeinen Bauwirtschaft.

Das bestehende Materialabbaugebiet Eichfeld wird im Sinne der rechtskräftigen Abbaubewilligung nur um den Teil der 3. Abbauetappe und im Einklang sowie unter Berücksichtigung der schützenswerten benachbarten Naturräume so erweitert, dass die Wiederherstellung der Landschaft künftig gesichert ist. Der Materialabbau soll grundsätzlich mit der gleichen Vorgehensweise fortgeführt werden wie die Abbauetappen zuvor.

Durch die Lage des Gebietes können bestehende Synergien weiter genutzt werden. Die bestehende Infrastruktur (Erschliessung) muss nicht erweitert oder umgebaut werden. Sie kann bis zum endgültigen Abbauende weiterverwendet werden. Nach jetzigem Kenntnisstand bestehen keine unlösbaren Zielkonflikte, sodass der Abbau immer noch umweltverträglich erfolgen kann.

Zudem spricht die grosse Distanz zu den Wohngebieten aus Gründen des Immissionsschutzes für den Abbaustandort mit dessen Erweiterung. Das geplante Abbaugebiet liegt in mindestens 400 m Distanz zum nächstgelegenen Siedlungsgebiet. Aufgrund dieses grossen Abstandes wird der Kiesabbau zu keinen nennenswerten Emissionen im Siedlungsgebiet führen.

Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes liegen im Kern in dem Erhalt des Erosionsrandes und dem Schutz von Flora und Fauna in den Nahbereichen des Reussuferschutzdekrets und den Nährstoff- / Lebensräume für Amphibien. In einem kurzen Abbauprozess (ca. 5 Jahre) können nun die letzten Möglichkeiten, die «kleineren» Abbaumengen zu gewinnen, ausgeschöpft werden.

Danach wird im Gebiet Eichfeld wieder der Ursprungszustand mit seiner ökologischen Wertigkeit hergestellt und das Gebiet kann seine biologische Funktion wieder vollwertig zurückgewinnen.

Der Abbau wird die lokale Rohstoffversorgung zusätzlich sichern und zeitlich darüber hinaus das Kieswerk in seinem Fortbestehen absichern. Anschliessend wird die gleiche Bodenqualität (Fruchtfolgeflächen 1) wiederhergestellt.

Die Abbaugebiete Eichfeld und Chrüz sind dringend notwendig, um die Rohstoffversorgung des Kies- und Betonwerks Nesselnbach der Hubschmid AG (keine verfügbaren Kiesreserven) zu sichern.

Die Gemeinde Tägerig steht hinter den Abbaubegehren der Hubschmid AG und dem temporären Verzicht auf die bisherige Nutzung. Nach dem Abbau und der Rekultivierung ist die Zonierung des Kulturlandes im Bereiche Eichfeld wieder auf den rechtskräftigen Stand vom 25.08.1998 bzw. der heutigen Nutzung zurückzuführen.

# 6 Organisation

## 6.1 Beteiligte

| | |
|---|---|
| **Planer** | BC AG, Oberebenestrasse 38, 5620 Bremgarten |
| **unter Beteiligung von** | Einwohnergemeinde Tägerig, Alte Poststrasse 6, 5522 Tägerig |
| **Auftraggeber** | Hubschmid AG, Landstrasse 24, 5524 Nesselnbach |

## 6.2 Planungsablauf

Das Verfahren für die Teiländerung Kulturlandplan richtet sich nach dem Erlass von allgemeinen Nutzungsvorschriften und ist in den § 15 ff BauG festgelegt. Die Erarbeitung der Teiländerung Kulturlandplan erfolgt unter den folgend geschätzten Zeiträumen.

| **Planungsschritt** | **Zeitraum** |
|---|---|
| Entwurf Teiländerung | Bis Juni 2024 |
| Vernehmlassung Gemeinderat und Bereinigung zuhanden der kantonalen Vorprüfung | Juli 2024 |
| Vorprüfungsverfahren<br>(§ 23 BauG) | 5. August 2024 bis<br>18. März 2025 |
| Mitwirkung und Öffentliche<br>Auflage (§ 3 und § 24 BauG) | 28. März bis 28. April<br>2025 |
| Allfälliges Einwendungsverfahren | *offen* |
| Beschluss Gemeindeversammlung (§ 25 BauG) | *Sommer 2025* |
| Publikation 30 Tage (§ 26 BauG) | *August 2025* |
| Genehmigung Departement Bau, Verkehr, Umwelt<br>(§ 27 BauG) | *Ab September 2025* |

## 6.3 Kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat Tägerig hat den Entwurf mit Beschluss vom 5. August 2024 zuhanden der kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, unter der Federführung der Abteilung Raumentwicklung, beurteilt das vorliegende Planungsvorhaben bezüglich der Recht- und Zweckmässigkeit (§ 23 BauG).

Mit Schreiben vom 18. März 2025 hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt den Vorprüfbericht unterbreitet. Demnach erfüllt die Vorlage die Genehmigungsanforderungen an Nutzungspläne und kann öffentlich aufgelegt werden.

## 6.4 Mitwirkung und Öffentliche Auflage

Nach Freigabe der bereinigten Planungsentwürfe durch die kantonale Behörde (abschliessender Vorprüfungsbericht) folgen die Mitwirkung und öffentliche Auflage kombiniert. Eine separate Mitwirkung ist nicht notwendig da alle Grundeigentümer bereits involviert sind. Die Teiländerung ist von einem so geringen Umfang und ohne grosse Auswirkungen, dass im Rahmen der öffentlichen Auflage die wenigen Betroffenen ausreichend informiert werden und die Gelegenheit zur Beteiligung gewährleistet wird.

Die Unterlagen liegen vom 28. März 2025 bis 28. April 2025 öffentlich auf. Allfällige Begehren oder Einwendungen werden gemäss § 24 BauG in einem Einigungsverfahren abgehandelt.

## 6.5 Beschluss Gemeindeversammlung

Die Teiländerung des Kulturlandplans wird jeweils durch die Gemeindeversammlung Tägerig beschlossen (§ 25 BauG). Der Beschluss vom …. wurde vom … bis … publiziert.

*Das Kapitel wird nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung angepasst.*

## 6.6 Genehmigung

Die Genehmigungen erfolgen durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (§ 27 BauG).